

EISKALTER WIDERSTAND

EIN BERICHT ÜBER DIE PROTESTE GEGEN DEN CASTORTRANSPORT NACH LUBMIN

Es ist sicherlich kein Zufall, dass Castortransporte mit Vorliebe in der kalten Hälfte des Jahres rollen. Und doch ließen sich zahlreiche Atomkraftgegner_innen von Temperaturen weit unter Null und eisigen Winden nicht abschrecken und strömten im Dezember 2010 in den kalten Norden um zu zeigen, dass es auch in Mecklenburg-Vorpommern keine heimlichen Atommülltransporte gibt. Der Arbeitskreis kritischer Jurist_innen Greifswald (AKJ) begleitete die Proteste mit Demobeobachtungsteams.

Vor der Ankunft des Castortransports in Lubmin am 17. Dezember 2010 fanden in Greifswald zwei größere Demonstrationen statt: eine Auftakt demo mit ca. 3000 Teilnehmer_innen und eine Demo gegen die Vereinnahmung der Anti-Atom-Bewegung durch faschistische Gruppen („Nazis abschalten – Atomkraft raus“) mit knapp 200 Beteiligten. Bei beiden Demos hielten sich die Polizeibeamt_innen weitestgehend zurück. Positiv fiel das angemessene Vorgehen der Polizei auf, als Neonazis die zweite Demo zu filmen versuchten. Allerdings erzeugte die teils massive Polizeipräsenz auch einen einschüchternden Eindruck, der durch die Bildüberwachung beider Demos noch verstärkt wurde. Solche Bild- und Tonaufnahmen sind bei Versammlungen



Foto: Peter Madjarov / Johanna Römer / Hans-Henning Gonska

gem. §§ 12a, 19 des Versammlungsgesetzes (VersG) nur erlaubt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme einer erheblichen Gefahr rechtfertigen, also etwa wenn Leib oder Leben von Menschen auf dem Spiel stehen.¹ Dabei reichen bloße Vermutungen, dass es zu solchen Gefahren kommen könnte, nicht aus. Vielmehr muss eine erhebliche Gefahr aus dem tatsächlichen Verhalten der Demoteilnehmer_innen hervorgehen.²

Unter Beobachtung

Um eine Rechtfertigung für die Aufnahmen bemüht, erklärte die Polizei, es handele sich lediglich um „unproblematische“ Übersichtsaufnahmen. Tatsächlich ging man früher davon aus, dass sich darauf Einzelpersonen nicht erkennen lassen und sie deshalb kein Eingriff in

das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 i. V. m. Art. 1 des Grundgesetzes (GG) bzw. in die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG seien.³ Angesichts der immer besseren Aufnahmetechnik ist heutzutage aber auch aus großer Distanz immer damit zu rechnen, dass Demonstrierende durch Heranzoomen individualisierbar sind, sodass der Grundrechtseingriff allenfalls schwächer ausfällt.⁴ Deshalb dürfen auch Übersichtsaufnahmen gem. §§ 12a, 19 VersG nur angefertigt werden, wenn eine erhebliche Gefahr vorliegt. Bei etwa 3000 friedlichen Demonstrierenden und mehreren hundert Polizeikräften, die den Aufzug begleiteten und Seitenstraßen abriegelten, war die Polizei aber jederzeit „Herrin der Lage“. Für gefahrenunabhängige Übersichtsaufnahmen existiert eine entsprechende

Rechtsgrundlage nicht.⁵

Eine andere Erklärung der Polizei war, dass Bildaufnahmen vom Rand der Demo nur für die „interne Presse“ bestimmt gewesen seien.

Doch für die Beobachteten ist es nicht ersichtlich, ob und wofür die Bilder gespeichert werden. Vielmehr kann der Kameraeinsatz das einschüchternde Gefühl auslösen, überwacht zu werden. Erst kürzlich hob das Bundesverfassungsgericht hervor, dass dies die Betroffenen davon abschrecken kann, in Zukunft an ähnlichen Versammlungen teilzunehmen.⁶ Folgerichtig betonten auch andere Gerichte im letzten Jahr gleich mehrmals, dass jegliches Beobachten der Teilnehmer_innen ein Grundrechtseingriff ist, selbst wenn eine Speicherung der Bilder nicht erfolgt.⁷ Bei

der Bildüberwachung friedlicher Demos handelt die Polizei also ohne Rechtsgrundlage, und immer wieder verletzt sie damit Grundrechte.

Länderspezifische Besonderheiten

Am Abend vor der Ankunft des Castortransports versammelten sich mehrere hundert Aktivist_innen an Mahnwachen entlang der Strecke zwischen Greifswald und Lubmin. Von dort brachen dann morgens Gruppen auf, um sich auf den Gleisen zu einer Sitzblockade zu vereinigen. Bemerkenswert waren dabei die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Polizeieinheiten, die teilweise stark voneinander abwichen. Während die ersten beiden Gruppen ohne Probleme auf die Schienen gelangten und rasch eine Sitzblockade mit über 200 Personen entstehen ließen, versuchten einige Polizist_innen, die hinzustoßende

dritte Gruppe gewaltsam am Betreten der Schienen zu hindern. Demonstrant_innen wurden von hinten in die Beine getreten oder ohne Vorwarnung mit einem Stoß gegen den Kehlkopf zu Fall gebracht, während die meisten anderen schon auf den Schienen saßen. Nach kurzer Zeit sah die Polizei aber die Aussichtslosigkeit ihres Vorhabens ein und ließ alle Teilnehmer_innen zur Sitzblockade durch. Nach gut zwei Stunden entschloss sie sich, die mittlerweile 300 Menschen umfassende Blockade zu beenden. Zur Zeit der ordnungsgemäßen Auflösung der Versammlung war schon bekannt, dass der Castor wegen zweier an einem Betonblock angeketteter Robin-Wood-Aktivist_innen noch einige Stunden bis zur Blockadestelle brauchen würde, sodass kein Grund zur Eile bestand. Dies nahmen auch einige Polizist_innen (insbesondere aus Schleswig-Holstein) zum Anlass, beim Wegtragen der Personen rücksichtsvoll vorzugehen und die vorhandenen Ressourcen auszuschöpfen. Andere Einheiten (insbesondere aus Baden-Württemberg) griffen dagegen rabiater durch und versuchten die Aktivist_innen mit kleineren und größeren Schikanierungen fortzuschaffen, obwohl sich die meisten extra in „wegtragefreundliche Haltungen“ begeben hatten. Ihnen wurde in die Wangen gekniffen, die Kapuze über die Augen gezogen oder sie wurden von lediglich zwei Beamt_innen weggeschleift. Dies ist auch deshalb kritikwürdig, weil die Leute auf eine verschneite Böschung gebracht wurden, was bei unvorsichtigem Wegtragen sowohl für die Getragenen als auch für die ausrutschenden Polizist_innen schmerzhaft wurde. Darauf angesprochene Polizeikräfte sprachen von „länderspezifischen“ Techniken, wobei dies keinesfalls als Rechtfertigung für derlei Vorgehen dienen kann. Gerade die Unterschiede im Vorgehen der Polizist_innen zeigen, dass teilweise eindeutig unverhältnismäßige Mittel angewandt wurden.

Immer wieder Bilder

Diejenigen, die sich wegtragen oder wegschleifen ließen, wurden zu einem Kessel auf freiem Feld gebracht, der zum Teil aus Polizeifahrzeugen, zum Teil aus zu Ketten aufgestellten Polizeikräften bestand. Durch „Videografieren“, also Filmen von Gesicht und Ausweis, wurden ihre Personalien aufgenommen. Damit griff die Polizei ohne Ermächtigungsgrundlage in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Denn nach § 31 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern dürfen solche Aufnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr nur gemacht werden, wenn eine Identitätsfeststellung anders nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist oder wenn die betreffende Person verdächtig ist, Straftaten zu begehen. Die Teilnehmer_innen der Sitzblockade konnten sich jedoch alle ausweisen, sodass der Polizei ihre Identität gerade bekannt war. Außerdem hatten sie nur Ordnungswidrigkeiten (was Sitzblockaden auf Gleisen nach §§ 62, 64 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung sind) begangen, und der Verdacht einer Straftat in Polizeigewahrsam war äußerst fern liegend. Auch der in Betracht kommende § 81b der Strafprozessordnung, der gem. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) auch bei Sitzblockierer_innen angewendet werden könnte, scheidet als Rechtsgrundlage aus. Er erlaubt Bildaufnahmen, wenn sie zur Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder zur Aufklärung von Straftaten notwendig sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbietet aber überflüssige Maßnahmen zur Aufklärung, wenn bereits eine sichere Beweislage besteht.⁸ Die Polizei hatte bereits alle notwendigen Informationen, um Ordnungswidrigkeitenverfahren durchzuführen, sodass keinerlei Notwendigkeit für Bildaufnahmen bestand.

Frostige Freiheitsentziehung

Nach dem „Begrüßungsporträt“ blieben die Ingewahrsahmgenommenen eine knappe Stunde bei Minusgraden, eisigem Wind und ohne Zugang zu Toiletten im Kessel eingeschlossen. Erst auf Betreiben eines Anwalts wurde mit der Verlegung in die Gefangenenansammelstelle begonnen. Nachdem die ersten noch in beheizten Bussen untergebracht wurden und zum Teil auch ein Toilettengang gestattet war, wurden die letzten erst nach über zwei Stunden in unbeheizte Zellen gebracht.⁹ Auch wenn bloße Unannehmlichkeiten im Gewahrsam zu ertragen sind, führen schwerwiegende Verstöße gegen verfassungsrechtlich geschützte Grundwerte zu dessen Rechtswidrigkeit.¹⁰ Auch bei Großeinsätzen müssen solche durch sorgfältige Planung vermieden werden.¹¹ Wenn nach angekündigten Sitzblockaden Menschen stundenlang bei sieben Grad unter Null festgehalten werden, geht dies über einfache Beschwerne hinaus und verletzt die Betroffenen in ihren Grundrechten.

Auch wenn bei den Protesten gegen den Castortransport nach Lubmin weder Tränengas, Wasserwerfer o. ä. eingesetzt wurden und es nicht zu massiver Gewaltanwendung kam, zeigte die Polizei wenig Respekt vor den Rechten der Aktivist_innen. Mit den zahlreichen Filmaufnahmen folgte sie der schon mehrfach gerichtlich gerügten, aber leider gängigen staatlichen Überwachungspraxis. Auch die anderen unverhältnismäßigen Maßnahmen zeigen nicht nur die Unerfahrenheit der mecklenburg-vorpommerschen Polizei im Umgang mit Großdemonstrationen, sondern auch ein mangelndes Anerkenntnis der Protestierenden als Grundrechtsträger_innen.

Peter Madjarov, Johanna Römer und Hans-Henning Gonska studieren Jura und haben für den AKJ Greifswald an der Demobeobachtung teilgenommen.

Weiterführende Literatur:

Johannes Koranyi / Tobias Singelstein: Rechtliche Grenzen für polizeiliche Bildaufnahmen von Versammlungen, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2011, 124 ff.

Wilhelm Achelpöbler: Wenn der Rechtsstaat sich verummmt – Videoüberwachung von Demonstrationen, in: Till Müller-Heidelberg u. a. (Hrsg.), *Grundrechte-Report 2010*, 39 ff.

¹ Gerd Michael Kohler / Cornelia Dürig-Friedl, *Demonstrations- und Versammlungsrecht*, 4. Aufl. 2001, § 12a, Rn. 6.

² OVG Münster, Beschluss v. 23.11.2010, Az. 5 A 2288/09, Rn. 8 (bei Juris).

³ Bundestagsdrucksache 11/4359, 17.

⁴ Michael Kniesel / Ralf Poscher, in: Hans Liskan / Erhard Denninger, *Handbuch des Polizeirechts*, 4. Aufl. 2007, Kapitel J, Rn. 372.

⁵ Wilhelm Achelpöbler, *Grundrechte-Report 2010*, 39 (43).

⁶ BVerfG, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2009, 441 (446).

⁷ VG Berlin, *NVwZ* 2010, 1442; OVG Münster (Fn. 2), Rn. 8 (bei Juris).

⁸ Joachim Lampe, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, 3. Aufl. 2006, § 46 Rn. 16.

⁹ Vgl. Bericht der Ostsee-Zeitung vom 17.12.2010, http://www.ostsee-zeitung.de/greifswald/index_artikel_komplett.phtml?param=news&cid=2989077 (Stand: 4.3.2011).

¹⁰ OVG Lüneburg, *NVwZ-Rechtsprechungsreport 2006*, 254.

¹¹ BVerfG, *NJW* 2010, 433 (435).